

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen für Partyanlässe bei Schiffsmieten der Zürichsee Schiffahrtsgesellschaft (ZSG)

## 1. Schiffseinsatz

Die Zürichsee Schiffahrtsgesellschaft setzt wenn immer möglich das bestellte Schiff ein. Sie behält sich in Ausnahmefällen vor, ein anderes als das bestätigte Schiff zur Verfügung zu stellen. Allfällige Ersatzeinheiten sollen wenn immer möglich, nicht kleiner als das bestellte Schiff sein.

## 2. Bereitstellung

Das Schiff wird im Normalfall 10-15 Minuten vor der bestätigten Abfahrtszeit an der betreffenden Landungsstelle bereitgestellt. Fahrplanmässige Kurse haben jedoch an der Anlegestelle den Vorrang. Der Zeitaufwand für Einrichtungen und Dekorationen auf der Werft werden mitberechnet. Auf dem Werftareal steht nur 1 Parkplatz pro Extrafahrt und Anlass zur Verfügung.

## 3. Zürichsee Gastronomie

Die Zürichsee Gastro AG ist Pächter der Schiffe und muss berücksichtigt werden. Spezielle Vereinbarungen müssen direkt mit der Zürichsee Gastro AG verhandelt werden. Das Ausräumen des Mobiliars wird durch die Gastronomie separat berechnet.

## 4. Sicherheit an Bord und Security Dienst

Jegliche Veranstaltungen auf dem Zürichsee unterliegen der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern. Der Schiffsführer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung und der Sicherheit an Bord. Demnach haben alle Personen an Bord den Anweisungen des Schiffsführers zwingend Folge zu leisten. Die Firma "Büro für Ereignisse" wird als Projektleitung durch die ZSG beauftragt den Event zu begleiten und zu koordinieren. Die entstandenen Kosten werden nach Offerte, zu 100% dem Kunden weiterverrechnet.

Durch die ZSG wird in regelmässigen Abständen die Lautstärke mittels Dezibel-Messgerät (max. 93dB) festgehalten. Es ist verbindlich einen Limiter mit Drucker mitzuführen. Die Fahrtroute ist "Mitte See" zu fahren, um lärmgeplagte Anwohner der Seegemeinden zu entlasten. Die Lautstärke der Musik ist in Ufernähe und am Steg massiv zu reduzieren. Gehen seitens der Polizei Lärmklagen ein, ist die Musiklautstärke **sofort und beständig** zu reduzieren. Wird dieser Forderung keine Folge geleistet, ist der Kapitän befugt, den nächstmöglichen Steg anzulaufen und die Rundfahrt zu beenden. In diesem Fall wird gleichzeitig die Polizei aufgeboten. Auf dem Oberdeck darf sich (je nach Schiffstyp) nur die gesetzlich zulässige Anzahl Passagiere aufhalten. Am Treppenaufgang ist eine Sicherheitsperson mit Zähluhr zur Kontrolle zu platzieren. Für die allgemeine Sicherheit und Einhaltung der Lärmverordnungen wird der Security Dienst des «Büro für Ereignisse», zusätzlich zur Security des Kunden, von der ZSG angeboten. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Veranstalters.

## 5. Schiffsübergabe

Die ZSG entscheidet, ob vor und nach der Fahrt eine Schiffsübergabe stattfindet. Schäden an Mobiliar und Einrichtung werden dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei übermässiger Verschmutzung, welche eine Nachreinigung nötig macht, gehen die Kosten an den Veranstalter.

## 6. Zahlungskonditionen

Die gesamten Kosten für die Schiffsmiete sind einen Monat vor der Fahrt fällig. Werden die Zahlungsfristen nicht eingehalten, behält sich die ZSG vor die Buchung zu stornieren.

## 7. Drogen- und Alkoholmissbrauch

Bei angetrunkenen, randalierenden, die Sicherheit oder Ordnung gefährdenden Fahrgästen kann das Schiffspersonal Gäste abweisen oder an der nächsten Station vom Schiff weisen. Der Veranstalter ist verantwortlich illegalen Drogenkonsum/Alkoholmissbrauch zu unterbinden. Das Schiffspersonal kann bei Missachtung die Kantonspolizei aufbieten.

### **8. Wetter**

Bei Sturm und Nebel kann für die Einhaltung der bestätigten Fahrzeiten keine Gewähr übernommen werden. Im Fall von Änderungen der Fahrstrecke oder des Fahrplanes übernimmt die ZSG keine Haftung für allfällig entstandenen Schaden. Extraschiffe werden ohne Zuschlag festlich beflaggt nur tagsüber und nur bei guter Witterung.

### **9. Annullationen**

Wird eine schriftlich bestätigte Extrafahrt bis spätestens 3 Monate vor dem Reisetag annulliert, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 400.00 erhoben. Erfolgt der Rücktritt kurzfristiger, werden folgende Annullationsgebühren in Rechnung stellen:

- a) Annullationen zw. 3 und 1 Monat vor dem Reisedatum: 30% des Pauschal-Fahrpreises.
- b) Annullationen zw. 31 und 14 Tagen vor dem Reisedatum: 70% des Pauschal-Fahrpreises.
- c) Annullationen zw. 14 und 0 Tagen vor dem Reisedatum: 100% des Pauschal-Fahrpreises.

### **10. Änderung der Schiffsreservation**

Sofern die Schiffsdisposition es noch erlaubt, werden Änderungen bis vier Wochen vor der Fahrt durchgeführt. Später vorgenommene Änderungen werden nach Aufwand, jedoch mit CHF 250.00 verrechnet.

### **11. Definitive Buchung**

Die definitive Buchung kann schriftlich, telefonisch, elektronisch oder persönlich erfolgen. Durch den Erhalt unserer Auftragsbestätigung kommt ein Vertrag zwischen dem Mieter und der Zürichsee Schifffahrt(ZSG) zustande. Ein Widerruf ist nur innert 3 Tagen nach Vertragsabschluss möglich. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

### **12. Datenschutz**

Die Kundschaft erklärt sich einverstanden damit, dass es der Zürichsee Schifffahrt gestattet ist, die von der Kundschaft bereitgestellten personenbezogenen Daten zu verwenden. Die Datenschutzerklärung bildet die Grundlage für die entsprechende Nutzung der personenbezogenen Daten und ist integraler Bestandteil der vorliegenden AGB.

### **13. Videoaufnahmen Schiffe und Werft**

Die Handhabung der Aufzeichnungen auf den Schiffen dienen der Sicherheit der Passagiere und Besatzung, auf der Werft als präventive Schutzmassnahme des Werftareals gegen Vandalismus und Sachbeschädigung (Die Überwachung, und Weiterverwendung aufgezeichneter Daten stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen: 235.1 BG über den Datenschutz, 745.1 BG über die Personenbeförderung Art.55, 312.0 Schw. Strafprozessordnung, 742.101 EBG Sicherheitsvorkehrungen, 822.113 VO 3 zum Arbeitszeitgesetz, 742.147.2 VO über die Videoüberwachung im öV, 170.4 Gesetz über Information und Datenschutz des Kantons Zürich).

Auf allen Schiffen ist kein WLAN vorhanden.

### **14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die vorliegenden «Vertragsbestimmungen für Partyanlässe bei Schiffsmieten der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft» unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich.

### **Zürichsee Schifffahrt**

Der Veranstalter erklärt sich mit obigen Punkten einverstanden:

Datum: \_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift: \_\_\_\_\_